

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 55. Sitzung (02.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage No. 3 zum Protokoll der 55ten öffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 1850.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf,

die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Bissing**.

Meine Herren!

Die im Frühjahr 1848 stattgehabten beklagenswerthen Excesse gegen Personen und das Eigenthum gaben dem vorliegenden Gesetze, welches einem ähnlichen in Frankreich und Belgien geltenden nachgebildet wurde, seine Entstehung. Es liegt ihm die Idee der Gesamtbürgerschaft zu Grunde; es enthält aber hiedurch Bestimmungen, welche den Grundsätzen einer strengen und wahren Gerechtigkeit nicht entsprechen. Wir machen in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, daß auch solche Bewohner einer entschädigungspflichtigen Gemeinde angezogen werden, welche sich gänzlich außer Stand befinden, etwas für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu thun, oder sogar jene Bewohner, welche alle ihre Kräfte, vielleicht das Leben, daran gesetzt haben, um einen Excess zu unterdrücken, und durch ein solches rühmliche Beispiel eher eine Belohnung anzusprechen, als eine Verantwortlichkeit zu tragen haben würden. Dergleichen Bedenken veranlaßten denn auch die zweite Kammer bei Verathung des Gesetzes im März 1848, ihm nur eine transitorische Wirksamkeit beizulegen und seine Dauer bis zum Schlusse des nächsten Landtags zu beschränken. Man gab sich dabei der Hoffnung hin, daß die den März-Excessen zu Grunde gelegenen communisticchen Bestrebungen ihr Ende bald erreicht haben würden.

Wenn wir nunmehr, nachdem das Gesetz seit beinahe $1\frac{3}{4}$ Jahren in Kraft bestand, die Frage aufwerfen, ob dasselbe sich als gut und zweckmäßig bewährt habe, so müssen wir zugestehen, daß es nicht allein alle gegen es vorgebrachten Befürchtungen zerstreut, sondern auch gerade darin seinen Vorzug bewährt hat, daß die moralische Wirkung desselben fast ausschließlich vorwaltete. So wie es einerseits Diejenigen, welche zu Störungen der Ordnung geneigt waren, abschreckte, mußte es andererseits die gesegestreue Partei ermuntern, mit vereinten Kräften gegen jeden Excess einzuschreiten. Wenn das Gesetz in einem Zeitraume, der zwei aufrührerische Bewegungen und eine Revolution enthielt, wo alle Leidenschaften entfesselt waren, gleichwohl kaum mehr, als dreimal zur Anwendung gelangte, so liegt hierin wohl der beste Beweis für seine Zweckmäßigkeit, und es rechtfertigt sich daher auch vollkommen die Ansicht der Groß. Staatsregierung, welche das vorliegende Gesetz als kein vorübergehendes betrachtet, sondern einen dauernden Charakter ihm beigelegt wissen will.

Auch andere deutsche Staaten, wie Nassau, Braunschweig, Württemberg, Hannover und Bayern, haben seit den Verhandlungen 2. Kammer für 1850. 7. Beilagenheft.

Märztagen des Jahres 1848 ähnliche, ja fast ganz gleichlautende Gesetze, wie das unsrige vom 1. April 1848, erscheinen lassen.

Das einzige Bedenken, welches man etwa gegen den Fortbestand des Gesetzes unter den gegenwärtigen Verhältnissen vorzubringen vermag, gründet sich darauf, daß der bestehende Kriegszustand in unserm Lande die Bewohner einer Gemeinde außer Stand setzt, einer Zusammenrottung durch Anwendung der Waffengewalt wirksamen Widerstand entgegen zu setzen. Erwägt man dabei, daß mit der leichtesten Mühe Waffen aus den benachbarten Staaten herübergeschafft werden können und alsdann den ordnungsliebenden Bürgern einer Gemeinde die Abhaltung von Ruhestörungen unmöglich ist, so wird jenes Bedenken noch verstärkt. Ihre Commission glaubt jedoch wegen eines einzelnen möglichen Falles die allgemein wohlthätige Wirkung des Gesetzes nicht in Frage stellen zu dürfen; sie verweist auf die Thatsache, daß bisher der Kriegszustand neben dem Gesetze vom 1. April 1848 ohne alle schlimmen Folgen bestand und hält es als keine allzu gewagte Hypothese, daß gerade die schärferen, durch den Kriegszustand in Anwendung gebrachten Mafregeln gleichfalls ihren Einfluß dahin ausübten, daß die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Verbrechen seltener wurden.

Nach diesen Vorbemerkungen und mit Berufung auf die Ausführungen des gründlichen Commissionsberichts des Abgeordneten Mittermaier im Jahre 1848 können wir uns bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs kurz fassen.

§. 1.

Es dürfte passend sein, die Fälle, welche die §§. 1 — 4 (nach der Fassung der Commission) enthalten, etwas näher zu erläutern. Man denke sich daher folgende Fälle, die in der Gemeinde X. vorkommen können:

- 1) Alle Verbrecher sind aus X. selbst. Alsdann haftet die Gemeinde X. unbedingt, gleichviel ob sie die Excesse verhindern konnte oder nicht. Nur den Schaden ersetzt sie nicht, für welchen Versicherungs-Anstalten eintreten.
- 2) Die Verbrecher sind aus den Orten A., B., C. Alsdann haften a) die Bewohner dieser Orte, wenn der Fall des §. 4 vorliegt. b) die Bewohner von X., wenn sie die Excesse verhindern konnten, es aber unterließen (§. 3). Es fragt sich jedoch in dem Falle, wenn sowohl die Bewohner von A., B., C., als auch die Bewohner von X. als haftbar und ersagspflichtig erklärt werden, ob alsdann diese Ersagspflicht eine gemeinsame ist oder ob die Gemeinden A., B., C. zunächst haftbar sind, ehe die Reihe an X. kommt, oder ob umgekehrt der Gemeinde X. die Ersagspflicht zuerst obliegt. Ihre Commission glaubte nach den Grundfäden des Gesetzes eine gemeinschaftliche Ersagspflicht annehmen zu müssen, und bringt einen besondern Absatz im §. 3 in Vorschlag, da dieser Fall im Entwürfe nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- 3) Die Verbrecher sind aus A., B., C. und X. selbst. Alsdann haften a) die Bewohner aus A., B. und C., wie unter Nr. 2. b) Die Bewohner aus X. alsdann, wenn sie die Excesse der Auswärtigen hindern konnten, und jedenfalls, weil ihre eigenen Gemeindeangehörigen betheiligt sind.

Was nun die Abänderungen des Gesetzesentwurfs gegenüber dem Gesetze vom 1. April 1848 in §. 1 anbelangt, so hat sich Ihre Commission hienit einverstanden erklärt. Sie bestehen darin, daß statt der Worte „die Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde“, die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde unter Hinweisung auf §. 2 der Gemeindeordnung gesetzt wurde; ferner darin, daß man das Wort „Bezirk“ aufnahm, um anzudeuten, daß auch alle Beschädigungen in der Gemarkung unter das Gesetz fallen sollen, sodann daß man am Ende des ersten Absatzes statt „haften“ ersetzen wählte, um die primäre Verbindlichkeit der Pflichten zum Schadenersatz besser auszudrücken. Der zweite Absatz, welcher sich auch in den Braunschweigischen und Bayrischen Gesetzen vorfindet, ist neu und enthält eine zweckmäßige Bestimmung.

Wir beantragen somit die unveränderte Annahme des §. 1.

§. 2.

Der Regierungsentwurf stimmt hier mit dem frühern Gesetze überein. Ihre Commission hielt es jedoch für

billig, den Schluß des Paragraphen in der Weise abzuändern, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz mit Rücksicht auf die Zahl oder die Urheberschaft der Angehörigen der einzelnen Gemeinden ausgesprochen werde.

§§. 3, 4 und 5.

Durch den zweiten Absatz des §. 3 des Regierungsentwurfs konnte die Ansicht entstehen, daß derselbe nicht auch in dem Falle des §. 2 maßgebend sei. Ihre Commission zog es daher vor, die §§. 3 und 4 des frühern Gesetzes wieder herzustellen, und aus der Nummer 2 des §. 3 des Regierungsentwurfs einen besondern Paragraphen zu machen. (Ueber den zweiten Absatz des §. 3 siehe oben die Bemerkung zu §. 1.)

§. 6

ist gleichlautend mit dem frühern Gesetze.

§. 7

ist neu; er befindet sich auch in dem Bayrischen Gesetze und rechtfertigt sich von selbst.

§. 8.

Wegen der Abänderung im §. 2 bedurfte es hier eines Zusatzes.

§. 9.

Der hier in Vorschlag gebrachte Strich des Zwischensatzes: „wenn die Gesamtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft“, wird dadurch motivirt, daß eine derartige Vereinbarung in den seltensten Fällen erzielt, wohl aber jeder Versuch dazu einen reichen Stoff zu Gehässigkeiten und Feindseligkeiten liefern wird. Gesetzgebung muß Alles vermeiden, was Zwietracht in einzelnen Gemeinden hervorrufft.

Hinsichtlich der Behörde, welche über die Repartition des Schadens zu entscheiden hat, schlägt der Entwurf die Verwaltungsstellen vor. Das Gesetz vom Jahre 1848 hatte diese schwierige Aufgabe in die Hände eines Geschworenengerichts gelegt; nachträglich wurde sie in dem Gesetze über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden dem Kreisauschusse zugetheilt. Letzterer würde sich hiezu ganz besonders eignen; da er aber noch nicht besteht, so hat Ihre Commission dem Vorschlage der Regierung zugestimmt. Daß ein Schwurgericht in Fällen, wo es sich nicht um eine richterliche, sondern administrative Thätigkeit handelt, ganz unpassend ist, daß in vielen Fällen die Entschädigungspflicht mit den Kosten der Berufung von Geschwornen in gar keinem Verhältnisse steht, braucht wohl hier nicht näher nachgewiesen zu werden.

§. 10.

stimmt mit dem §. 8 des Gesetzes vom 1. April 1848 überein.

§. 11.

Um nicht ein weitläufiges Verfahren zu veranlassen und die oft schwer zu bewirkende Wahl eines besondern Ausschusses hervorzurufen, ist es gewiß zweckmäßig, wenn man schon im Voraus im Gesetz ausspricht, wer die ihren Rückgriff nehmenden unschuldigen Bewohner einer Gemeinde zu vertreten hat. Der Gemeinderath wird sich am besten in der Lage befinden, diese Vertretung zu übernehmen, doch muß im Falle der Ablehnung jedenfalls gestattet sein, einem besondern Ausschusse das Geschäft zu übertragen.

Entwurf

nach den Anträgen der Commission.

§. 1.

Die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde (§. 2 der Gemeinde-Ordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengewühlten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§. 2.

Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengewühlt, so sind die sämmtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatz verpflichtet. Jedoch wird bei der Vertheilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden auf das Mass der Betheiligung ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

§. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk dieselben begangen wurden, sondern kamen sie aus andern Gemeinden, und waren die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt war, ausser Stande, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatz.

Hätte die Verübung des Verbrechens verhindert werden können, so haften die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt wurde, mit jenen der andern Gemeinden, welche nach §§. 2 und 4 verantwortlich sind, gemeinschaftlich.

§. 4.

Die Bewohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so grossen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, dass die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (L.R.S. 1150 a.—c.) vorhersehen konnten, dass die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

§. 5.

Wenn die zusammengewühlte Menge, welche die Beschädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand, so geht die Verpflichtung zum Schadenersatz auf den Staat über.

§. 6.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im §. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maßgabe der §§. 1—5 die Vergütung desselben von der Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweise vom Staate zu fordern.

In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§. 7.

Die Untersuchungsgerichte sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Bezirke vorgefallenen Beschädigung der in §§. 1—5 genannten Art Kenntniss erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und unter Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu ermitteln.

§. 8.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben, sowie über die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden (§. 2), entscheiden die Gerichte.

§. 9.

Der einer Gemeinde zugewiesene Schadenersatz wird zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuerkapitale zu machende Umlage gedeckt.

Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden, und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird nach Anhörung des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und eines von den nicht gemeindegewöhnlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausschusses von den Verwaltungsbehörden entschieden.

§. 10.

In dem nach §§. 7 und 8 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesamtheit der Bewohner der Gemeinde.

§. 11.

Diejenigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entschädigung bezahlten, und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten. Sie können im Rechtsstreite vom Gemeinderathe auf Kosten der Gemeindekasse vertreten werden. Lehnt der Gemeinderath diess ab, so können sie unter sich zur gemeinschaftlichen Führung des Rechtsstreits auf ihre Kosten einen Ausschuss bestellen.

